



Urteil der 2. Zivilkammer vom 1. September 2021

## **Keine Versicherungsleistungen bei Schließung einer Gaststätte wegen der Corona-Pandemie**

Der Kläger betreibt seit mehreren Jahren ein Restaurant in Bayreuth. Im Zuge der Corona-Pandemie musste er das Restaurant mit Ausnahme der Abgabe von Speisen zum Mitnehmen außer Haus schließen. Nachdem er im Jahr 2014 eine sog. Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hatte, begehrte er nunmehr die Zahlung von knapp 70.000,- € von der Versicherung. Ein Angebot der Versicherung zur Zahlung von 8.500,- € hatte er abgelehnt.

Die Schließung eines Restaurants vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war von der konkreten Betriebsschließungsversicherung nicht erfasst. Nach den Versicherungsbedingungen waren nur Betriebsschließungen wegen bestimmter, im Einzelnen aufgezählter Krankheiten vom Versicherungsschutz umfasst. Weder Covid-19 noch das diese Erkrankung hervorrufende Sars-CoV-2-Virus waren aber in den Versicherungsbedingungen genannt. Eine erweiternde Auslegung der Versicherungsbedingungen war nicht möglich.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist aber zu erwarten.

Aktenzeichen: 22 O 972/20